

**Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Fundstelle:** Amtskurier vom 02.12.2011, S. 26

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), und auf der Friedhofssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 27. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen in der Stadt Dömitz sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
  - a) eine gebührenpflichtige Handlung beantragt,
  - b) die Einrichtungen des Friedhofes benutzt,
  - c) Leistungen in Anspruch nimmt,
  - d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Entscheidung über den Antrag.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Dömitz, den 15. November 2011

*gez. Vollbrecht*  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dömitz geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

## Anlage 1

### Gebührentarif

#### 1) Grabnutzungsgebühren

a) anonymes Erdreihengrab, einschließlich Pflege für jedes Grab für 25 Jahre	4.858,00 EUR
b) Wahlgrab, für jedes Grab für 25 Jahre	1.877,00 EUR
c) Urnenreihengrab, für jedes Grab für 20 Jahre	400,00 EUR
d) anonymes Urnenreihengrab, einschließlich Pflege für jedes Grab für 20 Jahre	931,00 EUR

#### 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Verlängerungsjahr

a) bei anonymen Erdreihengräbern	1/25 der Gebühr nach 1a
b) bei Wahlgräbern	1/25 der Gebühr nach 1b
c) bei Urnenreihengräbern	1/20 der Gebühr nach 1c
d) bei anonymen Urnenreihengräbern	1/20 der Gebühr nach 1d

#### 3) Bestattungsgebühr für die Friedhofshalle

Pauschalbetrag	94,00 EUR
----------------	-----------

Die Gebühr umfasst die Benutzung der Friedhofshalle mit einfacher Ausschmückung, die Benutzung des Sargwagens und das Vorhalten von Senktüchern.

#### 4) Kühlzellenbenutzungsgebühr

je Tag	15,00 EUR
--------	-----------

#### 5) ersatzweise Beräumung von Grabstellen

je Arbeitskraft und Stunde	35,00 EUR
----------------------------	-----------